



AMTSBLATT

der Stadt Übach-Palenberg



16. Jahrgang / 05. November 2013 / Nr. 13



Bekanntmachungen
der Stadt Übach Palenberg

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln 54.1-1.1-(5.2)-1

Die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH, Von-Siemens-Str. 4, 52511 Geilenkirchen hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Wassergewinnungsanlage Gangelt-Niederbusch die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 4.500.000 m³/a beantragt, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im Versorgungsgebiet der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH zu verwenden.

Die Förderung soll mittels sechs bestehender Brunnen und eines geplanten Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Geilenkirchen, Flur 27, Flurstück 78 (Brunnen III Res), Gemarkung Gangelt, Flur 36, Flurstücke 296 (Brunnen III alt), 294 (Brunnen VI) und 295 (Brunnen V), Gemarkung Gangelt, Flur 38, Flurstück 96 (Brunnen IV) und Gemarkung Geilenkirchen, Flur 26, Flurstücke 88 (Brunnen VII) und 7 (geplanter Brunnen VIII) erfolgen.

Die beantragte Entnahmemenge beträgt

900 m³/h
19.800 m³/d
4.500.000 m³/a.

Zurzeit besteht eine Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Bewilligung in Höhe von 4.000.000 m³/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens

des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 3, 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in der Stadt Geilenkirchen, der Stadt Übach-Palenberg und der Gemeinde Gangelt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 18.11.2013 bis zum Mittwoch, den 18.12.2013 einschließlich** bei der

Stadtverwaltung Übach-Palenberg,
Rathausplatz 4, Zimmer B1.02
52531 Übach-Palenberg

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Donnerstag, den 02.01.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadtverwaltung Übach-Palenberg,
Rathausplatz 4, Zimmer B1.02
52531 Übach-Palenberg

oder bei der

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Ein-

wendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden, wird die Bewilligungsbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Köln, den 08.10.2013
Im Auftrag
gez. Giesler

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg – Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg
Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg
Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.
Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Service-stelle kostenlos erhältlich.
Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,00 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24,00 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.
Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg.
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.